



glarusnord 

Gemeindeordnung

gültig ab: 1. Januar 2011

Von der
Gemeindeversammlung
erlassen am: 10. Juni 2009

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Grundsätzliches	5
	Art. 01 Zweck der Gemeindeordnung	5
	Art. 02 Verhältnis der Gemeindeordnung zum kantonalen Recht	5
	Art. 03 Organe.....	5
	Art. 04 Aufgaben	5
	Art. 05 Zusammenarbeit.....	5
	Art. 06 Miteinbezug der Bevölkerung	5
	Art. 07 Information.....	6
	Art. 08 Amtliche Bekanntmachungen.....	6
	Art. 09 Wappen	6
II.	Stimmberechtigte	6
	1. Abschnitt: Grundsätzliches	6
	Art. 10 Zuständigkeiten	6
	Art. 11 Versammlungsunterlagen.....	6
	2. Abschnitt: Wahlen	6
	Art. 12 Wahlen.....	6
	3. Abschnitt: Referendum und Antragsrecht	7
	Art. 13 Obligatorisches Referendum	7
	Art. 14 Fakultatives Referendum.....	7
	Art. 15 Referendum	8
	Art. 16 Antragsrecht	8
	4. Abschnitt: Durchführung der Gemeindeversammlung	8
	Art. 17 Stimmrechtsausweis.....	8
	Art. 18 Vorgängige Einreichung von Anträgen.....	8
	Art. 19 Verwendung technischer Hilfsmittel	8
	Art. 20 Stimmzähler.....	9
	Art. 21 Fragerecht	9
III.	Gemeindeparlament	9
	Art. 22 Aufgaben	9
	Art. 23 Zusammensetzung, Wahl und Wahlkreise	9
	Art. 24 Unvereinbarkeiten	9
	Art. 25 Parlamentsordnung	9
	Art. 26 Parlamentsbüro	9
	Art. 27 Geschäftsprüfungskommission	9

Art. 28	Fraktionen.....	10
Art. 29	Verhandlungen	10
Art. 30	Beschlussfähigkeit und Zustandekommen der Beschlüsse	10
Art. 31	Wahlen.....	10
Art. 32	Sachgeschäfte/Finanzkompetenzen	10
IV.	Gemeinderat.....	11
Art. 33	Bestand des Gemeinderates	11
Art. 34	Amtsführung der Ratsmitglieder	11
Art. 35	Kompetenzen des Gemeinderates	11
Art. 36	Gemeindepräsident	12
Art. 37	Kompetenzübertragungen durch den Gemeinderat.....	12
Art. 38	Führung der Gemeinde	12
V.	Schulwesen.....	13
Art. 39	Aufgaben	13
Art. 40	Schulstandorte.....	13
Art. 41	Schulkommission.....	13
Art. 42	Zuständigkeit	13
Art. 43	Schulordnung.....	14
Art. 44	Finanzkompetenzen der Schulkommission.....	14
Art. 45	Präsidiale Kompetenzen.....	14
Art. 46	Rechtspflege.....	14
VI.	Anstalten	14
Art. 47	Anstalten.....	14
VII.	Personal	15
Art. 48	Angestellte	15
Art. 49	Auflösung der Angestelltenverhältnisse	15
VIII.	Gemeindeverwaltung	15
Art. 50	Verwaltungsabteilungen	15
IX.	Weitere Regelungen	15
Art. 51	Entschädigung von Behördenmitgliedern.....	15
Art. 52	Wahlbüro	15
X.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	15
	1. Abschnitt: Gemeindeparlament.....	15
Art. 53	Wahl der Gemeindeparlaments für die Amtsperiode 2010/2014	15
Art. 54	Aufnahme der Parlamentsarbeit.....	16
	2. Abschnitt: Gemeinderat.....	16
Art. 55	Gemeinderat für die Amtsperiode 2010/2014	16
	3. Abschnitt: Andere Behörden	16

Art. 56	Behördenmitglieder für die Amtsperiode 2010/2014	16
4. Abschnitt: Übrige Regelungen	16
Art. 57	Aufhebung bisherigen Rechts	16
Art. 58	Inkrafttreten.....	16
Anhang	17

I. Grundsätzliches

Art. 01 Zweck der Gemeindeordnung

1. Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Gemeinde Glarus Nord (nachfolgend: Gemeinde) soweit diese nicht durch das kantonale Recht zwingend festgelegt ist.
2. Sie enthält im Weiteren Vorschriften über die Anstalten und Werke der Gemeinde sowie über die Dienstverhältnisse.

Art. 02 Verhältnis der Gemeindeordnung zum kantonalen Recht

Soweit die Gemeindeordnung und die übrigen Gemeindeerlasse keine besonderen Vorschriften aufstellen, gelten die kantonalen Vorschriften über die Gemeindeorganisation, insbesondere diejenigen der Kantonsverfassung (KV), des Gemeindegesetzes (GG), des Gesetzes über den Finanzhaushalt für den Kanton Glarus und die Gemeinden (FHG) und das Gesetz über Schule und Bildung (BIG).

Art. 03 Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten;
- b) das Gemeindeparlament;
- c) der Gemeinderat;
- d) die Schulkommission;
- e) die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 04 Aufgaben

1. Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesen werden und solche, die sie im öffentlichen Interesse selber wahrnimmt.
2. Die selbst gewählten Aufgaben und die Art der Aufgabenerfüllung richten sich nach den Zielsetzungen des Gemeinderates und den Beschlüssen der zuständigen Organe.
3. Aus den Zielen der Behörde können keine unmittelbaren Ansprüche auf Leistungen der Gemeinde abgeleitet werden.
4. Die Aufgaben sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind und ob sie wirksam und wirtschaftlich erfüllt werden.
5. Die Gemeinde trifft Vorkehrungen zum Erhalt und zur Förderung des kulturellen Lebens in den Dörfern.

Art. 05 Zusammenarbeit

Die Gemeinde kann die Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinwesen sowie mit Privaten erfüllen oder sie ihnen übertragen. Sie fördert diese Zusammenarbeit aktiv, wenn die Aufgaben so wirksamer und kostengünstiger erfüllt werden können.

Art. 06 Miteinbezug der Bevölkerung

Bei Grundsatzfragen ist die Bevölkerung miteinzubeziehen. Bei Geschäften, die bestimmte Bevölkerungskreise besonders betreffen, wird diesen die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt.

Art. 07 Information

Die Bevölkerung wird aktiv, verständlich und zeitgerecht über die Tätigkeit der Behörden informiert, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. Die gewählten Personen gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. e - g informieren die Behörden regelmässig.

Art. 08 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag bei den vom Gemeinderat bestimmten öffentlichen Anschlagstellen und im kantonalen Amtsblatt.

Art. 09 Wappen

Die Gemeinde führt das Wappen "in Gelb (Gold) ein blauer Wellenfahl, beseitet von je vier blauen, sechsstrahligen Sternen" (Darstellung im Anhang).

II. Stimmberechtigte

1. Abschnitt: Grundsätzliches

Art. 10 Zuständigkeiten

1. Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
2. Sie beraten und beschliessen an der Gemeindeversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung beschlossen wird.
3. Sie beschliessen über Geschäfte, welche dem obligatorischen Referendum unterstehen und für die das fakultative Referendum zu Stande gekommen ist sowie über Grundsatzfragen, die ihnen vom Parlament vorgelegt werden.

Art. 11 Versammlungsunterlagen

1. Den Stimmberechtigten sind für jede Sachvorlage die Anträge mit einem erläuternden Bericht bekanntzumachen.
2. Der Gemeinderat verfasst den Bericht.

2. Abschnitt: Wahlen

Art. 12 Wahlen

1. Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:
 - a) die Mitglieder des Gemeindeparlaments;
 - b) den Gemeindepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
2. Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:
 - a) die Mitglieder der Schulkommission;
 - b) den Vermittler sowie seine Stellvertretung;
 - c) die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros (Art. 7 Abs. 1 des kantonalen Abstimmungsgesetzes);
 - d) die Stimmzähler für die Gemeindeversammlung anlässlich der betreffenden Versammlung (Art. 56 Abs. 1 GG);
 - e) die Delegierten der Zweckverbände, ausgenommen Vertreter des Gemeinderates und der Schulkommission;
 - f) die Vertreter der Gemeinde in den Vorsteherschaften der Zweckverbände;
 - g) den Verwaltungsrat von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Ausnahmen werden in den jeweiligen Organisationsreglementen geregelt.

3. Abschnitt: Referendum und Antragsrecht

Art. 13 Obligatorisches Referendum

Dem obligatorischen Referendum unterstehen:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Erlass und Änderung von Nutzungsplänen, Beschlüsse über Verkehrs- und Entwicklungsplanungen;
- c) Budget und Steuerfuss;
- d) Geschäfte, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben oder Einnahmehausfälle von mehr als 2'500'000 Franken verursachen;
- e) Geschäfte, die für den gleichen Gegenstand neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmehausfälle von mehr als 250'000 Franken verursachen;
- f) Erwerb und Verkauf von Grundstücken sowie Erwerb und Erteilung von Baurechten im Werte von mehr als 2'500'000 Franken, sofern es sich nicht um Finanzanlagen oder zur Vorsorge handelt;
- g) Beschlüsse über den freien Erwerb von Grundstücken als Finanzanlage oder zur Vorsorge (z.B. Baulandreserve) zu einem Preis von mehr als 500'000 Franken;
- h) Beschlüsse über die Vereinigung oder Auflösung der Gemeinde und über Grenzänderungen;
- i) die Ermächtigung zur Einräumung oder zur Änderung von Konzessionen, wenn der Wert 500'000 Franken übersteigt;
- j) die Genehmigung, Änderung oder Kündigung von Vereinbarungen mit andern Gemeinden oder Zweckverbänden (Art. 117ff. GG) oder mit privaten Personen und Organisationen über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Gemeinde;
- k) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder Änderung des Gründungsvertrags und des Organisationsstatuts von Zweckverbänden;
- l) Nachtragskredite welche die Kompetenz des Gemeindeparlamentes übersteigen;
- m) Erlass und Änderung der Organisationsreglemente von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- n) andere Geschäfte, über die nach Gesetz die Stimmberechtigten beschliessen.

Art. 14 Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstehen:

- a) Recht setzende Reglemente;
- b) Recht setzende Vereinbarungen;
- c) Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen;
- d) Personal- und Besoldungsverordnung (inkl. Festsetzung der Sitzungsgelder und Pauschalentschädigungen für die Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen sowie die nebenamtlichen Funktionäre);
- e) Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf andere Gemeinden oder Dritte;
- f) die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen im Werte über 250'000 Franken.

Art. 15 Referendum

1. Mit einem Referendumsbegehren kann die Abstimmung durch die Stimmberechtigten über ein Geschäft, das dem fakultativen Referendum untersteht, verlangt werden.
2. Das Referendumsbegehren kommt zu Stande, wenn mindestens 300 Stimmberechtigte es unterschreiben.
3. Der Gemeinderat veröffentlicht die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse im kantonalen Amtsblatt.
4. Das Referendumsbegehren mit den Unterschriften muss innert 14 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage der Gemeindekanzlei eingereicht werden.

Art. 16 Antragsrecht

1. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, selbstständig oder gemeinsam mit andern Stimmberechtigten beim Gemeinderat Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne fallen (Art. 35 GG).
2. Der Gemeinderat prüft innert längstens drei Monaten die rechtliche Zulässigkeit der Anträge (Art. 37 Abs. 1 GG).
3. Das Parlament beschliesst, ob es dem Begehren zustimmt, es ablehnt oder auf eine Stellungnahme verzichtet. Es kann einen Gegenvorschlag ausarbeiten.
4. Stimmt das Parlament einer einfachen Anregung zu, fasst es innert einem Jahr einen entsprechenden Beschluss. Stimmt es einem ausgearbeiteten Entwurf zu, unterstellt es den Beschluss dem fakultativen oder obligatorischen Referendum.
5. Lehnt das Parlament ein Begehren ab, oder verzichtet es auf eine Stellungnahme, unterbreitet der Gemeinderat das Begehren den Stimmberechtigten.

4. Abschnitt: Durchführung der Gemeindeversammlung

Art. 17 Stimmrechtsausweis

Der Gemeinderat kann eine Bescheinigung für das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten einführen (z.B. Stimmrechtscouvert, Stimmrechtskarte).

Art. 18 Vorgängige Einreichung von Anträgen

1. Bei folgenden Vorlagen an die Gemeindeversammlung sind Anträge auf Abänderung spätestens 30 Tage vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen (Art. 52 Abs. 1 GG): Erlass und Abänderung von Nutzungsplänen, Erlass und Abänderung von Überbauungs-, Struktur-, Entwicklungs- und Verkehrsplänen, sofern in allen diesen Fällen vorgängig ein öffentliches Auflageverfahren stattgefunden hat.
2. In allen diesen Fällen sind Anträge an der Gemeindeversammlung selber nur noch zulässig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem rechtzeitig vorgängig eingereichten Antrag stehen.

Art. 19 Verwendung technischer Hilfsmittel

Für das Protokollieren von Verhandlungen der Gemeindeversammlung können technische Hilfsmittel verwendet werden, soweit dies der Versammlung bekannt gegeben wird (Art. 55 GG).

Art. 20 Stimmzähler

1. Die Stimmzähler werden jeweils zu Beginn der Versammlung auf Antrag des Vorsitzenden gewählt (Art. 56 Abs. 1 GG).
2. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat das Recht, Wahlvorschläge für die Stimmzähler zu machen und, sofern er das 18. Altersjahr vollendet hat, als Stimmzähler gewählt zu werden.

Art. 21 Fragerecht

Die Stimmberechtigten können dem Gemeinderat die Gemeinde betreffende Fragen von allgemeinem Interesse stellen. Die Beantwortung erfolgt sofort oder an der nächsten Gemeindeversammlung.

III. Gemeindeparlament

Art. 22 Aufgaben

Das Parlament bereitet die Geschäfte an die Gemeindeversammlung zuhanden der Stimmberechtigten vor. Es entscheidet über Geschäfte im Rahmen seiner Kompetenzen abschliessend.

Art. 23 Zusammensetzung, Wahl und Wahlkreise

1. Das Parlament besteht aus 33 Mitgliedern.
2. Die Wahl erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren.
3. In der Gemeinde bestehen folgende Wahlkreise: Mollis/Kerenzen, Näfels/Oberurnen und Niederurnen/Bilten.
4. Jeder Wahlkreis wählt seine Vertreter in der Zahl, die der Wohnbevölkerung per 31. Dezember des Vorjahres der Wahl entspricht. Der Gemeinderat stellt die Anzahl der Sitze pro Wahlkreis fest und publiziert diese.
5. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Landratswahlen sinngemäss.

Art. 24 Unvereinbarkeiten

Die Mitglieder des Gemeinderates und weitere leitende Gemeindeangestellte der 1. und 2. Führungsebene dürfen dem Parlament nicht angehören.

Art. 25 Parlamentsordnung

1. Das Parlament gibt sich ein Geschäftsreglement.
2. Dieses regelt insbesondere Sitzungsordnung, Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen, persönliche Vorstösse, Protokollführung, Sekretariat und Bildung von Kommissionen.

Art. 26 Parlamentsbüro

1. Präsident, Vizepräsident sowie die Stimmzähler bilden das Büro.
2. Es bereitet die Sitzungen des Parlamentes vor.

Art. 27 Geschäftsprüfungskommission

1. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern aus der Mitte des Parlamentes.
2. Sie erfüllt die ihr vom Gesetz und Geschäftsreglement übertragenen Aufgaben.

3. Das Parlament überträgt die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden, fachkundigen, unabhängigen Revisionsstelle.

Art. 28 Fraktionen

1. Mindestens drei Mitglieder des Parlamentes können eine Fraktion bilden.
2. Alle Fraktionen sind bei der Wahl der parlamentarischen Kommissionen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 29 Verhandlungen

1. Das Parlament versammelt sich:
 - a) auf Einladung des Präsidenten, wenn die Geschäfte es erfordern;
 - b) auf eigenen Beschluss;
 - c) auf schriftliches Begehren von zehn Mitgliedern des Parlamentes;
 - d) auf Verlangen des Gemeinderates.
2. Der Gemeinderat nimmt an den Verhandlungen des Parlamentes teil. Er kann Anträge stellen.
3. Der Gemeindeschreiber hat an den Verhandlungen eine beratende Funktion.
4. Das Parlament kann Sachverständige zu den Verhandlungen beiziehen. Handelt es sich um Personal der Gemeinde, holt es die Zustimmung des Gemeinderates ein.
5. Im Einverständnis mit dem Präsidium oder der vorberatenden Kommission kann der Gemeinderat die fachliche Begründung seiner Anträge Sachverständigen übertragen.
6. Sitzungen, Beratungsunterlagen und Protokolle sind öffentlich. Aus wichtigen öffentlichen oder schutzwürdigen privaten Interessen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Art. 30 Beschlussfähigkeit und Zustandekommen der Beschlüsse

1. Das Parlament ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
2. Bei Sachabstimmungen ist der Antrag angenommen, auf den mehr Stimmen entfallen. Der Vorsitzende enthält sich der Stimme, bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.
3. Zu einer Wahl bedarf es der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Werden für eine Wahl drei oder mehr Vorschläge gemacht, scheidet bei jedem Wahlgang der Bewerber mit den wenigsten Stimmen aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 31 Wahlen

Das Parlament wählt:

- a) den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Stimmenzähler;
- b) die Mitglieder und Präsidenten der ständigen parlamentarischen Kommissionen.

Art. 32 Sachgeschäfte/Finanzkompetenzen

1. Das Parlament behandelt Geschäfte, welche in seiner Kompetenz liegen, abschliessend. Es beschliesst über Geschäfte, welche dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.
2. Finanzkompetenzen
 - a) einmalige Ausgaben von 200'000 bis 2'500'000 Franken;

- b) wiederkehrende Ausgaben über 20'000 bis 250'000 Franken;
- c) Nachtragskredite, welche die Kompetenz des Gemeinderates übersteigen, bis 200'000 Franken sowie Nachtragskredite, die bis 10 % des ursprünglichen Budgetkreditbetrages, maximal aber 2'500'000 Franken nicht übersteigen.
- 3. Es beaufsichtigt Gemeinderat und Gemeindeverwaltung.
- 4. Es beschliesst ferner über:
 - a) Genehmigung der Rechnungen der Gemeinde, ihrer Betriebe und Anstalten;
 - b) Genehmigung der Berichte der GPK;
 - c) Gebührentarife für die Benützung von Gemeindeunternehmen, soweit entsprechende Kompetenzen nicht vorliegen oder im Reglement nicht dem Gemeinderat oder den Stimmberechtigten zugewiesen werden;
 - d) Geschäftsreglement;
 - e) Genehmigung von Finanzplan und anderen strategischen Planungen, die für Gemeinderat und Parlament wegleitend sind;
 - f) Genehmigung der Schulordnung;
 - g) Bestimmen der Schulstandorte;
 - h) jährlicher Geschäftsbericht des Gemeinderates;
 - i) Festlegen der Pensen für Gemeindepräsident und Gemeinderatsmitglieder;
 - j) Behandlung persönlicher Vorstösse seiner Mitglieder;
 - k) Genehmigung von Leistungsvereinbarungen, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschreiten;
 - l) Genehmigung von Reglementen für weitere Verwaltungszweige welche als Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbständigt werden.

IV. Gemeinderat

Art. 33 Bestand des Gemeinderates

- 1. Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern.
- 2. Er legt die Ressorts fest und teilt diese unter seinen Mitgliedern auf.
- 3. Er bestimmt aus seiner Mitte den Präsidenten der Schulkommission.

Art. 34 Amtsführung der Ratsmitglieder

- 1. Der Präsident ist im Haupt- oder Vollamt tätig (80-100 %).
- 2. Die Vorsteher der Ressorts sind im Nebenamt (20-40 %) tätig.
- 3. Mit einer haupt- oder vollamtlichen Beschäftigung unvereinbar sind Erwerbstätigkeiten, die zu einem Interessenskonflikt mit der Gemeinde führen.
- 4. Zusätzliche Mandate des Präsidenten sind der GPK zur Genehmigung vorzulegen. Bewilligte Mandate werden publiziert.

Art. 35 Kompetenzen des Gemeinderates

- 1. Der Gemeinderat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Er besorgt die laufenden Geschäfte und stellt dem Parlament Anträge.
- 2. Dem Gemeinderat stehen sämtliche Befugnisse zu, welche nicht zwingend durch das kantonale Recht oder ausdrücklich durch die Gemeindeordnung

- den Stimmberechtigten, dem Parlament oder einer anderen Instanz zugewiesen sind.
3. Finanzkompetenzen
 - a) einmalige Ausgaben max. 200'000 Franken im Einzelfall;
 - b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben maximal 20'000 im Einzelfall;
 - c) Nachtragskredite bis 20'000 Franken sowie Nachtragskredite, die 10 % des ursprünglichen Budgetkreditbetrages, maximal aber 200'000 Franken nicht übersteigen.
 4. Insbesondere stehen dem Gemeinderat zu:
 - a) Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben und Funktionen der Zusammenarbeit mit dem Kanton, anderen Gemeinden und Zweckverbänden sowie mit Privaten und mit privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
 - b) Wahl und Information der Delegierten, Vertreter und Vorsteherschaften, wo ein Delegierter aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates zu wählen ist (Art. 126 Abs. 4 GG);
 - c) Bestellung der gemeinderätlichen Kommissionen und Ausschüsse, von Sachverständigen und Beratern sowie Erlass der erforderlichen Weisungen und Reglemente;
 - d) Anstellung und Einstufung des Personals im Rahmen der geltenden Personal- und Besoldungsverordnung mit Ausnahme der Lehrpersonen;
 - e) Aufsicht über die Behörden, Kommissionen, Ausschüsse und Funktionäre sowie über das Personal im Rahmen der Gemeindeordnung und der geltenden gesetzlichen Vorschriften;
 - f) Aufsicht über die der Gemeinde angehörenden Stiftungen (Art. 84 Abs. 1 ZGB).
 - g) Abschluss von Leistungsvereinbarungen.
 5. Der Gemeinderat befindet über Einbürgerungen in Anwendung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes.
 6. Dem Gemeinderat stehen ferner diejenigen Kompetenzen zu, welche ihm von den Stimmberechtigten durch die Gemeindeordnung oder im Einzelfall übertragen worden sind.

Art. 36 Gemeindepräsident

1. Der Gemeindepräsident leitet den Gemeindebetrieb und die Verhandlungen des Gemeinderates und koordiniert die Geschäfte der Verwaltungsabteilungen.
2. Dem Gemeindepräsidenten oder seinem Stellvertreter steht eine Kompetenz für frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck zu, welche 5'000 Franken im Einzelfall nicht übersteigen.
3. Für Präsidialverfügungen gilt überdies die gesetzliche Regelung GG Art. 91.

Art. 37 Kompetenzübertragungen durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat ist befugt, seine Entscheidungsbefugnisse sowie seine Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung in den einzelnen Aufgabenbereichen allgemein oder im einzelnen Fall an Ausschüsse, Kommissionen und Verwaltungseinheiten zu übertragen.

Art. 38 Führung der Gemeinde

1. Der Gemeinderat sorgt für eine wirksame, wirtschaftliche, bürgernahe Leistungserbringung.
2. Er kann Leistungsvereinbarungen abschliessen.

V. Schulwesen

Art. 39 Aufgaben

1. Die Gemeinde führt die öffentliche Schule.
2. Die Gemeinde kann die Möglichkeit für die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen bieten.
3. Die Schule kann mit Zustimmung des Gemeinderates freiwillige Aufgaben übernehmen, welche mit ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Art. 40 Schulstandorte

1. Soweit es die kantonalen Vorschriften zulassen, werden über das ganze Siedlungsgebiet der Gemeinde Kindergärten und Volksschulklassen geführt.
2. Das Parlament bestimmt die Schulstandorte.

Art. 41 Schulkommission

1. Die Schulkommission steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und hat diesem auf Verlangen über die Geschäftsführung und die Erledigung der Geschäftslast Auskunft zu erteilen. Keine Auskünfte verlangen darf der Gemeinderat über den Inhalt von Verfügungen und Entscheidungen. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass er über die Tätigkeit der Schulkommission regelmässig orientiert wird.
2. Die Schulkommission besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern: Sie müssen wählbare Einwohner der Gemeinde sein.

Art. 42 Zuständigkeit

1. Die Schulkommission ist zuständig für die strategische Führung und Aufsicht der Schulen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen.
2. Die Schulkommission hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - a) Anstellung der Schulleitungen, von Lehrpersonen und von weiteren im Schulbereich tätigen Fachkräften und Aushilfen;
 - b) Einstufung der unter Punkt a) aufgelisteten Personen im Rahmen der geltenden Personal- und Besoldungsverordnung;
 - c) Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
 - d) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Budgets und der Klassenorganisation;
 - e) Regelung von Disziplinar massnahmen gegenüber Erziehungsberechtigten;
 - f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen;
 - g) Visitation der Lehrpersonen;
 - h) Wahl der Delegierten aus der Schulkommission in schulische Zweckverbände;
 - i) Vorbereitung und Antragstellung an den Gemeinderat betreffend:
 1. den Erlass und die Änderung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen,
 2. das Budget und die Rechnung über das Schulwesen,
 3. Vereinbarungen mit anderen Gemeinwesen,
 4. Neu- und Umbauten von Schulanlagen.

- j) Verfügung über die im Budget der Laufenden Rechnung enthaltenen, das Schulwesen betreffende Kredite;
 - k) Wahrnehmung weiterer ihr vom Gemeinderat übertragenen Befugnisse;
 - l) Vorberatung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Ziele, der Schulordnung sowie von anderen, allgemein verbindlichen Regelungen im Schulbereich.
3. Für Geschäfte, die sie betreffen aber ihre Zuständigkeit übersteigen, stellt die Schulkommission dem Gemeinderat Antrag.

Art. 43 Schulordnung

Das Parlament genehmigt auf Antrag der Schulkommission eine Schulordnung mit ergänzenden Bestimmungen zum Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der an der Schule Beteiligten.

Art. 44 Finanzkompetenzen der Schulkommission

1. Die Schulkommission beschliesst über alle frei bestimmbar ein maligen Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 20'000 Franken und über alle frei bestimmbar wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 4'000 Franken im Jahr.
2. Die Schulkommission unterbreitet Nachtragskredite zum Budget grundsätzlich dem Gemeinderat. Sie kann Ausgaben, für die das Budget keinen oder keinen ausreichenden Kredit enthält, selbstständig beschliessen, sofern:
 - a) die Erfüllung der Aufgabe gestützt auf eine rechtliche Grundlage zwingend vorgeschrieben ist;
 - b) die Kreditüberschreitungen oder die im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben den Gesamtbetrag von 50'000 Franken pro Jahr nicht übersteigen.

Art. 45 Präsidiale Kompetenzen

1. Dem Präsidenten steht eine Kompetenz für frei bestimmbar ein malige Ausgaben für den gleichen Zweck zu, welche 3'000 Franken im Einzelfall nicht übersteigen.
2. Für Präsidialverfügungen gilt die gesetzliche Regelung von Art. 91 GG.

Art. 46 Rechtspflege

Die Schulkommission bildet die kommunale Schulbehörde im Sinne von Art. 114 Abs. 2 Gesetz über Schule und Bildung.

VI. Anstalten

Art. 47 Anstalten

1. Die Gemeinde kann organisatorisch selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit führen. Einzelheiten sind in separaten Organisationsreglementen geregelt.
2. Das Parlament kann durch Reglement weitere Verwaltungszweige als Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbständigen.
3. Die Anstalten setzen Leistungsvereinbarungen um.

VII. Personal

Art. 48 Angestellte

1. Grundsätzlich gilt für alle Gemeindeangestellten das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Gemeindegesetz, nach der Gemeindeordnung sowie nach den geltenden Personal-, Dienst- und Besoldungsvorschriften der Gemeinde (Art. 111 Abs. 2 GG).
2. In einem Erlass können die Stimmberechtigten vorsehen, dass Angestellte von ausgliederten Verwaltungseinheiten privatrechtlich angestellt werden.

Art. 49 Auflösung der Angestelltenverhältnisse

Die Fristen für die Kündigung von Dienstverhältnissen sind in der Personalverordnung geregelt.

VIII. Gemeindeverwaltung

Art. 50 Verwaltungsabteilungen

1. Der Gemeinderat gliedert die Gemeindeverwaltung in Verwaltungsabteilungen.
2. Er wählt für jede Verwaltungsabteilung einen Leiter.
3. Die Gemeindeverwaltung setzt die Zielvorgaben des Gemeinderates um.
4. Der Gemeinderat kann Dritte mit der Umsetzung beauftragen.

IX. Weitere Regelungen

Art. 51 Entschädigung von Behördenmitgliedern

Die Behördenmitglieder werden gemäss Personal- und Besoldungsverordnung entschädigt.

Art. 52 Wahlbüro

1. Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten, welcher von Gesetzes wegen den Vorsitz führt, und 30 Mitgliedern (Art. 7 Abs. 1, 2 kant. Abstimmungsgesetz). Das Protokoll wird vom Gemeindeschreiber geführt.
2. Dem Wahlbüro obliegt die Vorbereitung und Durchführung der von der Gemeinde vorzunehmenden Urnenwahlen und -abstimmungen.
3. Die Gemeinde bildet einen eigenen Wahlkreis und bestellt ein Wahlbüro.
4. Für das Gemeindeparlament werden 3 Wahlkreise gebildet.
5. In jedem Dorf steht mindestens ein Abstimmungs- und Wahllokal zur Verfügung.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt: Gemeindeparlament

Art. 53 Wahl der Gemeindeparlaments für die Amtsperiode 2010/2014

1. Die Stimmberechtigten der zusammengelegten Gemeinden wählen gemäss den vorstehenden Vorschriften (Art. 23 ff.) die Mitglieder des Gemeindeparlaments für die Amtsperiode 2010/2014 bis spätestens 30. Juni 2010.
2. Der Gemeinderat führt diese Wahl durch (Art. 150 GG).

Art. 54 Aufnahme der Parlamentsarbeit

1. Das Gemeindeparlament nimmt seine Arbeit spätestens per 15. August 2010 auf.
2. Bevor das Gemeindeparlament seine Aufgaben (Art. 22 ff.) wahrnimmt, unterbreitet der Gemeinderat die in die Zuständigkeit des Parlamentes oder Gemeindeversammlung fallenden Geschäfte direkt den Stimmberechtigten zum Entscheid.

2. Abschnitt: Gemeinderat

Art. 55 Gemeinderat für die Amtsperiode 2010/2014

1. Der für die Amtsdauer 2010/2014 gewählte Gemeinderat nimmt seine Arbeit für die Gemeinde per 1. Januar 2010 auf und ist gem. Personal- und Besoldungsverordnung zu entschädigen.
2. Das Parlament legt per 1. Januar 2012 erstmals die Pensen für den Gemeindepräsidenten und die Gemeinderatsmitglieder fest.

3. Abschnitt: Andere Behörden

Art. 56 Behördenmitglieder für die Amtsperiode 2010/2014

1. Die gemäss Art. 150 Abs. 1 GG gewählten Behördenmitglieder (Art. 30 Abs. 2 GG) treten grundsätzlich per 1. Juli 2010 ihre Ämter an.
2. Die Schulkommission (Art. 94 GG) ist bis spätestens 31. Dezember 2009 zu wählen. Sie konstituiert sich im 1. Quartal 2010 und trifft die nötigen Vorbereitungen für die Übernahme des Schulbetriebs in den alten Strukturen per 1. Juli 2010 und die Überführung desselben in die neue Struktur per 1. August 2011. Sie ist gem. Personal- und Besoldungsverordnung zu entschädigen.

4. Abschnitt: Übrige Regelungen

Art. 57 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben

Art. 58 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Der Gemeinderat kann einzelne Bestimmungen früher in Kraft setzen, soweit dies für die Umsetzung der Gemeindestrukturreform per 1. Januar 2011 erforderlich ist.

Anhang

Wappen in Gelb (Gold) ein blauer Wellenpfehl, beseitet von je vier blauen, sechsstrahligen Sternen.

Glarus Nord



GEMEINDERAT GLARUS NORD



Martin Laupper
Gemeindepräsident



Andrea Antonietti Pfiffner
Gemeindeschreiberin

